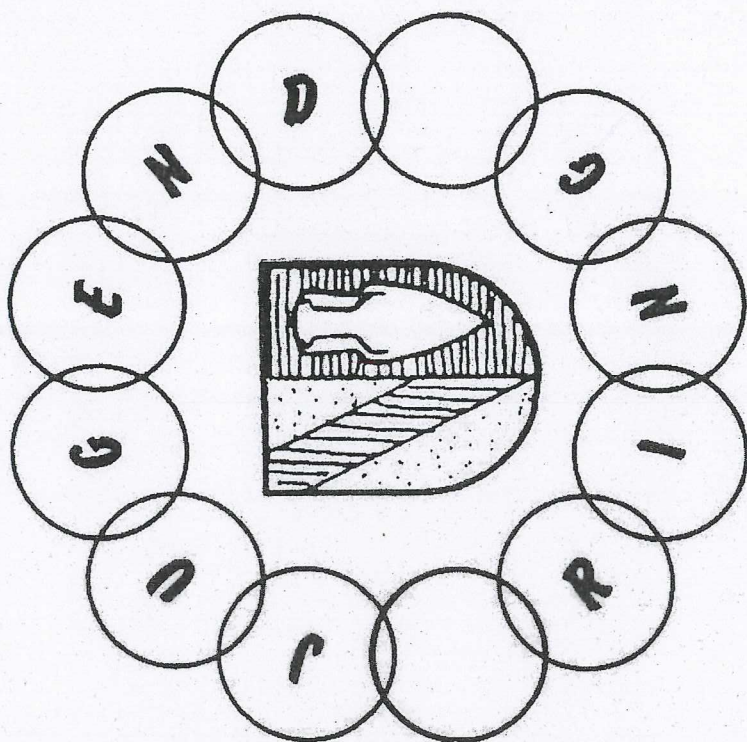


**SATZUNG
DES**



**ORTSJUGENDRING
DENZLINGEN
e.V.**

ARTIKEL 1

Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Ortsjugendring Denzlingen e.V." (OJR).
- (2) Der OJR arbeitet im Bereich der Gemeinde Denzlingen und hat seinen Sitz in Denzlingen.
- (3) Der OJR hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen eingetragen werden.

ARTIKEL 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der OJR ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der in der Kommune tätigen Jugendorganisationen, sonstigen Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen. Er ist Träger der freien Jugendhilfe nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der OJR richtet seine Arbeit in der Gemeinde im Sinne des § 1 SGB VIII aus. Er erkundet Benachteiligungen und Interessen der Jugendlichen im Ort und zielt auf Förderung sowie Abbau von Benachteiligung junger Menschen ab. Dabei vertritt er in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder, deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und den Behörden, soweit diese in Einklang mit § 1 SGB VIII stehen.
Der OJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- (3) Zu den Aufgaben des OJR gehören unter anderem:

- die Jugend zu verantwortungsbewussten, kritischen Staatsbürgern befähigen zu helfen.
- das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen, insbesondere durch ein jährlich stattfindendes Jugendforum, mitzuwirken.
- die Interessen der Jugend, im Sinne der Mitsprache und Mitentscheidungs-möglichkeiten, gegenüber dem Gemeinderat und sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen.
- gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben im Gemeinwesen mitzuarbeiten.
- gemeinsame, den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen, Veranstaltungen und Maßnahmen anzuregen, zu planen, zu fördern und notwendigerweise selbst durchzuführen, sowie die Jugendarbeit im Gemeindegebiet koordinieren zu helfen.
- der Jugend bei der Beschaffung von Räumen und Einrichtungen behilflich zu sein sowie die Jugendarbeit ideell, personell und finanziell unterstützen zu helfen.

ARTIKEL 15

Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kassenbücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu geben.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden für ein Geschäftsjahr gewählt.

ARTIKEL 16

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des OJR wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten bleibt, der Gemeinde Denzlingen übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Denzlingen zu verwenden.

ARTIKEL 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

ARTIKEL 12

Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern (Absätzen) qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Eine 3/4-Mehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des OJR beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Auflösung in einer Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut anzugehen.
Diese Mitgliederversammlung beschließt dann abweichend von den Bestimmungen des Art. 11 Abs. 2 mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, wobei jeder Delegierte nur eine Stimme hat. Auf Antrag eines Delegierten muss geheime Abstimmung erfolgen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche den Grundsätzen oder der Satzung einer Mitgliedsorganisation zuwiderlaufen, sind für das betreffende Mitglied nicht bindend. Der Vorstand des OJR ist verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des satzungsgemäß zuständigen Organs eines Mitglieds der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

ARTIKEL 13

Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim.
- (2) In getrennten Wahlgängen werden der / die 1. Vorsitzende und sein(e) ihr(e) Stellvertreter(in) gewählt.
- (3) Die Wahl der Beisitzer mit Funktionsstellen erfolgt in einem Wahlgang.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

ARTIKEL 14

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
- (2) Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge bzw. Ergebnisse dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

- bei der Planung von Jugendeinrichtungen und der Sozialplanung der Gemeinde mitzuwirken.

- die Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendpflege

- die Außenvertretung des OJR in den Jugendorganisationen und Arbeitsgemeinschaften (Kreisjugendring, Bezirksjugendring, Landesjugendring u.ä.) wahrzunehmen.

ARTIKEL 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im OJR ist freiwillig und beitragsfrei
- (2) Mitglied im OJR kann jede Jugendorganisation, Jugendgemeinschaft, Jugendgruppe und freie Jugendgruppierung aus dem Gemeindegebiet Denzlingen sein, die sich mit Jugendarbeit im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes beschäftigt.
- (3) Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.

ARTIKEL 4

Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich, unter Vorlage der Satzung oder Zielsetzung der Organisation, zu stellen. Er ist an den Vorstand des OJR zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

ARTIKEL 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim OJR endet mit der Auflösung der Mitgliedsorganisation. Von der Auflösung ist dem Vorstand des OJR Mitteilung zu machen.
- (2) Ein Austritt aus dem OJR ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand des OJR möglich.
- (3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag des satzungsmäßig zuständigen Organs einer Mitgliedsorganisation kann ein anderes Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung des OJR ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

ARTIKEL 6

Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder.
Dabei hat jedes Mitglied zwei Stimmen, außerdem werden den interessierten aber nichtorganisierten Jugendlichen insgesamt zwei Stimmen zugesprochen.

ARTIKEL 7

Nicht Ordentliche Mitglieder

Nichtorganisierte Jugendliche können an der Mitgliederversammlung mitwirken. Bei Abstimmungen werden ihnen insgesamt zwei Stimmen zugesprochen. Initiativgruppen können gemäß Art. 4 in die Mitgliederversammlung stimmberechtigt aufgenommen werden.

ARTIKEL 8

Beratende Mitglieder

- (1) Nach Bedarf können Berater zu den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse eingeladen werden.
- (2) Die jeweiligen Gremien können beratende Mitglieder hinzuwählen.
- (3) Die kommunale Jugendpflege sollte beratend an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des OJR teilnehmen.

ARTIKEL 9

Organe des Ortsjugendrings

Die Organe des Ortsjugendrings sind:
der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

ARTIKEL 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des OJR wird gebildet von:

- a. erste/r Vorsitzende(r)
- b. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c. zwei Beisitzer(innen) mit Funktionsstellen

Oben Genannte sind stimmberechtigte Delegierte im Sinne des Art. 6.

Beisitzer mit Funktionsstellen sind:

- a. Schatzmeister(in)
- b. Schriftführer(in)

- (2) Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch §26 sind der / die 1. Vorsitzende(r) und dessen / deren Stellvertreter(in). Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung jeweils allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der / die Stellvertreter(in) nur im Falle der Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist.

- (3) Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (Kalenderjahren). Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist vom / von der 1. Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ordnungsgemäß einzuberufen.

- (4) Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen Bestimmungen des Absatzes 2, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Artikel 11

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein.
Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern schriftlich vorliegen und öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, muss dieser innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen einberufen werden.
- (3) Mit Ausnahme der in Art. 12 verlangten qualifizierten Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
 - die Wahl und Entlastung der / des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes,
 - die Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)
 - die Bildung von Ausschüssen,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahres-Rechnungsberichte,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Festlegung der Richtlinien zur Verteilung von Zuschüssen.